



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juli 2014

11901/14

CDR 61

I-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Ausschuss der Regionen
	- Ernennung von zwei Mitgliedern und vier Stellvertretern (HR)

1. Der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen hat dem Rat mitgeteilt, dass das Mandat von Herrn Ivan JAKOVČIĆ als Mitglied des Ausschusses der Regionen sowie von Herrn Miroslav ČAČIJA, Frau Blanka GLAVICA-JEČMENICA, Herrn Andrija RUDIĆ und Frau Ivana POSAVEC KRIVEC als Stellvertreter im Ausschuss der Regionen abgelaufen ist.
2. Der Sitz eines Mitglieds ist seit der Annahme des Beschlusses 2013/342/EU¹ zur Ernennung von acht kroatischen Mitgliedern und neun Stellvertretern bis zum 25. Januar 2015 frei geblieben.
3. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter im Ausschuss der Regionen werden nach Artikel 305 AEUV vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

¹ ABl. L 183 vom 2.7.2013, S. 8.

4. Aufgrund dieser Bestimmung hat die kroatische Regierung vorgeschlagen¹, folgende Kandidaten für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, zu ernennen:

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

- Herrn Valter FLEGO, *Prefect of Istra County*
- Herrn Željko TURK, *Mayor of the City of Zaprrešić*

und

b) zu Stellvertretern im Ausschuss der Regionen:

- Herrn Ivan VUČIĆ, *Prefect of Karlovac County*
- Herrn Alojz TOMAŠEVIĆ, *Prefect of Požega-Slavonia County*
- Frau Jasna PETEK, *Deputy Prefect of Krapina-Zagorje County*
- Herrn Damir DEKANIĆ, *Mayor of Municipality of Andrijaševci.*

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

- dem Rat vorzuschlagen, er möge den in Dokument 11900/14 CDR 60 enthaltenen Beschluss annehmen;
- zu beschließen, für die Annahme des Beschlusses das schriftliche Verfahren anzuwenden, da vor dem 25. September 2014 keine Ratstagung mehr stattfindet.

5. Der genannte Beschluss wird gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Vgl. Dok. 11899/14 CDR 59.